

Anlage 1

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Eberswalde

Auf Grundlage der §§ 3, 12 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und des § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am 14.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Friedhofssatzung

Die Friedhofssatzung der Stadt Eberswalde vom 24.06.2011 (Amtsblatt für die Stadt Eberswalde vom 11.07.2011, Jahrgang 19, Nr. 7, S. 1 ff.), die zuletzt durch die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Eberswalde vom 29.05.2015 (Amtsblatt für die Stadt Eberswalde vom 17.06.2015, Jahrgang 23, Nr. 06, S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zur § 9 wird wie folgt gefasst:
„§ 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen“
- b) Nach der Angabe zu § 23a wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 23b Rhododendronhain“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Beschaffenheit von Särgen und Urnen“
- b) In Absatz 1 Satz 5 werden nach dem Wort „Überurnen“ die Wörter
„und Urnen“ eingefügt.

3. Nach § 23a wird folgender § 23b eingefügt:

„§ 23b – Rhododendronhain

- (1) Im Rhododendronhain finden Urnenbeisetzungen in einem natürlichen, waldähnlichen Umfeld statt. Die Dauer der Ruhezeit beträgt 15 Jahre.
- (2) Die Grabstätte hat in der Regel eine Größe von 0,50 m x 0,50 m.
- (3) An einer Holzpalisade können acht Urnenbeisetzungen stattfinden.
- (4) Es kann eine namentliche Kennzeichnung der Grabstelle erfolgen; die Gestaltung der Grabmale richtet sich nach § 28.
- (5) Blumen, Kränze und sonstiger Grabschmuck dürfen nur an dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Eine Bepflanzung der Grabstätte ist nicht gestattet.“

4. Dem § 28 wird folgender Absatz 12 angefügt:

- „(12) Für den Rhododendronhain ist folgende Grabmalgestaltung vorgesehen: Stehende Hartholzpalisade auf der durch die Friedhofsverwaltung ein Edelstahlschild mit einer Innenschrift angebracht werden kann. Hierfür ist eine zusätzliche Gebühr zu entrichten. Abmaße Edelstahlschild: 14 cm x 9 cm“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Eberswalde, den

Boginski
Bürgermeister

Siegel